



**2015/2042(INI)**

22.5.2015

# **ENTWURF EINES BERICHTS**

über die Umsetzung des europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments  
(2015/2042(INI))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichtersteller: Sven Schulze

**INHALT**

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
BEGRÜNDUNG .....	8

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zur Umsetzung des europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments (2015/2042(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Umsetzung des europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments – 2013 (COM(2014)0639),
  - unter Hinweis auf die Zwischenbewertung des europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments vom 5. Mai 2015<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung<sup>2</sup> (nachstehend „das Instrument“),
  - unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 283/2010/EU des Rates vom 25. März 2010 über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung<sup>3</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. März 2009 mit Empfehlungen an die Kommission zu einer europäischen Initiative zur Entwicklung von Kleinstkrediten für mehr Wachstum und Beschäftigung<sup>4</sup>,
  - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und die Stellungnahme des Haushaltskontrollausschusses (A8-0000/2015),
- A. in der Erwägung, dass Mikrofinanzierungen zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 beitragen können; in der Erwägung, dass Mikrofinanzierungen Menschen aus der Armut heraushelfen und die soziale Eingliederung verbessern können;
- B. in der Erwägung, dass Ziel des Instruments die Verbesserung des Zugangs von Arbeitslosen und anderen benachteiligten Personengruppen sowie von Kleinstunternehmen zu Finanzmitteln ist, was wiederum Beschäftigung und Wachstum in den lokalen Gemeinschaften schafft;

---

<sup>1</sup> <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=de&pubId=7760>

<sup>2</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238.

<sup>3</sup> ABl. L 87 vom 7.4.2010, S. 2.

<sup>4</sup> ABl. L 117E vom 6.5.2010, S. 85.

- C. in der Erwägung, dass das Instrument die Bedingungen verbessert, unter denen Kreditnehmer Kredite erhalten können, und Personen zu Finanzmitteln verhilft, die ansonsten keine Kredite bewilligt bekämen; in der Erwägung, dass das Instrument Mikrokreditvermittlern in 22 Mitgliedstaaten zugutegekommen ist; in der Erwägung, dass das allgemeine Ziel des Instruments darin besteht, bis 2020 46 000 Mikrokredite zu vergeben, was einem geschätzten Betrag von 500 Mio. EUR entspricht;
- D. in der Erwägung, dass die Rückzahlungsquote bei den Kreditnehmern auf 95 % geschätzt wird; in der Erwägung, dass das Instrument Arbeitslose dabei unterstützt hat, ihr eigenes Unternehmen zu gründen und Selbständigen dabei geholfen hat, ihre Kleinstunternehmen zu erhalten oder zu erweitern, was die Erhaltung von Arbeitsplätzen, Neueinstellungen und den erzielten Umsatz betrifft; in der Erwägung, dass das Instrument abgelegene europäische Regionen erreicht und die Wirtschaftstätigkeit gefördert hat;
- E. in der Erwägung, dass die Einbindung von Minderheiten immer noch schwer zu beurteilen ist, da die meisten Mikrokreditvermittler keine spezifischen Programme zur Verbesserung der Einbindung von Minderheiten auflegen; in der Erwägung, dass die Empfänger von Kleinstkrediten sich selbst nicht unbedingt als marginalisierte Gruppe begreifen oder fürchten, diskriminiert zu werden, falls ihr ethnischer Hintergrund bekannt wird;
- F. in der Erwägung, dass das angestrebte Verhältnis von 40:60 zwischen Unternehmerinnen und Unternehmern nahezu erreicht wurde, und in der Erwägung, dass der Anteil der Unternehmerinnen signifikant höher ist als im Unionsdurchschnitt;
- G. in der Erwägung, dass Dienstleistungen für die Unternehmensentwicklung, wie z. B. Schulung und Mentoring, ein Schlüssel für den Erfolg und die Rentabilität eines Kleinstunternehmens sind;
- H. in der Erwägung, dass, wie festgestellt wurde, eine Schwachstelle des Instruments darin besteht, dass an sozialwirtschaftliche Unternehmen keine Finanzmittel vergeben werden;
- I. in der Erwägung, dass es Anzeichen dafür gibt, dass Mikrofinanzierungen Unternehmen den Übergang aus der Schattenwirtschaft hin zum Status einer angemeldeten Wirtschaftstätigkeit ermöglichen;
- J. in der Erwägung, dass es ein Potenzial für Synergien zwischen dem Instrument und dem Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFIS) und anderen EU-Fonds gibt, womit unerwünschte Überschneidungen vermieden werden;

### ***Verbesserung des Zugangs zu Mikrofinanzierungen***

1. betont, wie wichtig ein Finanzinstrument wie das Progress-Mikrofinanzierungsinstrument in Zeiten der Finanzkrise ist, um sicherzustellen, dass Arbeitslose und Kleinstunternehmen Zugang zu Finanzmitteln haben;
2. fordert die Kommission und den Europäischen Investitionsfonds (EIF) nachdrücklich

auf, dafür zu sorgen, dass das Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum (MF/SU) des EaSI möglichst bald funktionsfähig ist, damit der Zugang der Begünstigten zu den Mitteln sichergestellt ist; erwartet, dass die Schwachstellen des Instruments mit Hilfe des EaSI erfolgreich behoben werden;

3. fordert die Kommission auf, die Angemessenheit der derzeitigen Definition des Begriffs Mikrokredit zu bewerten, um sicherzustellen, dass künftige Finanzinstrumente den Bedürfnissen des Marktes gerecht werden; begrüßt, dass der Saldo und die Rückflüsse des Instruments in den Etat des MF/SU-Unterprogramms des EaSI aufgenommen werden, was die Zahl der Bürgschaften und finanzierten Instrumente, die den Mikrokreditnehmern angeboten werden, erhöhen wird;

### ***Erreichung der Zielgruppen und Berichterstattung über die sozialen Auswirkungen***

4. bedauert, dass die sozialen Auswirkungen des Instruments in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Nachhaltigkeit der Unternehmen und die Einbindung von Minderheitengruppen aufgrund des Fehlens einer genau definierten Sozialberichterstattung nicht präziser gemessen wurden; schlägt daher vor, geeignete Indikatoren zu entwickeln, und ermutigt die Kommission zu bewerten, ob die Definition der Zielgruppen klarer gefasst werden muss;
5. fordert den EIF auf, in den Vereinbarungen mit den Mikrokreditvermittlern Bestimmungen durchzusetzen, die es diesen zur Auflage machen, enger mit Vertretungsorganisationen von Minderheitengruppen zusammenzuarbeiten, um die Zielgruppen wirksamer einzubinden;
6. fordert die Kommission auf, die Methoden zur Bewertung der Rentabilität der Unternehmen nach erfolgter Rückzahlung des Mikrokredits zu verbessern;
7. fordert die Kommission und den EIF auf, die Berichterstattung über Begünstigte und Mikrokreditvermittler zu verbessern, wobei es anerkennt, dass auf Ausgewogenheit zu achten ist, um die Mikrokreditvermittler nicht übermäßig zu belasten; betont, dass der Großteil der Informationen, die für einen angemessenen Bericht benötigt würden, von den Mikrokreditnehmern bei der Beantragung des Kredits geliefert wird;
8. fordert die Kommission auf, die Gleichstellung von Männern und Frauen in Bezug auf den Zugang zu Mikrofinanzierungen zu verfolgen und in Zukunft eine paritätische Quote von Unternehmerinnen und Unternehmern vorzusehen;

### ***Unterstützung der Sozialwirtschaft***

9. bedauert, dass das Instrument keine signifikante Zahl von Sozialunternehmen unterstützt hat; begrüßt daher, dass ein bestimmter Prozentsatz der EaSI-Mittel für die Finanzierung von Sozialunternehmen bestimmt ist;
10. ermutigt die Kommission, diese Neuerung genau zu überwachen und für eine angemessene Berichterstattung seitens der Mikrokreditvermittler zu sorgen;
11. fordert die Kommission auf, die im Rahmen des EaSI für Kredite für Sozialunternehmen vorgesehene Obergrenze zu bewerten und gegebenenfalls zu

revidieren, um den Bedürfnissen des Marktes gerecht zu werden;

### ***Mentoring- und Schulungsdienste und Komplementarität mit anderen Programmen***

12. begrüßt die im Rahmen des EaSI bestehende Möglichkeit der Finanzierung des Kapazitätsaufbaus und der technischen Unterstützung von Mikrokreditvermittlern, um deren Professionalität, Leistungserbringung und Datenerhebung und -verarbeitung zu verbessern und so eine bessere Rückmeldung über das Instrument zu ermöglichen;
13. bedauert, dass Dienstleistungen für die Unternehmensentwicklung, unter anderem Mentoring und Schulung, nicht direkt aus dem EaSI finanziert werden können, und fordert die Kommission auf, Finanzierungswege für die Zukunft zu untersuchen;
14. empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten, ihre strategische Zusammenarbeit im Bereich des EaSI, des ESF und etwaiger anderer nationaler Programme weiterzuentwickeln, um die Unterstützung der Mikrokreditnehmer auf dem Gebiet der Schulung, des Mentoring und der allgemeinen Förderung einer größeren Rentabilität der Unternehmen zu verbessern;
15. begrüßt die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Mitteln des ESF für das Unterprogramm MF/SU des EaSI und fordert die Kommission und den EIF auf, die Mikrokreditvermittler besser über diese nach Artikel 38 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen<sup>1</sup> bestehende Möglichkeit zu informieren;
16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass das EFSI für die Finanzierung von Kleinunternehmen zur Verfügung steht;

### ***Mikrokreditvermittler***

17. empfiehlt, die Vereinbarungen zwischen den Mikrokreditvermittlern und dem EIF flexibler und verständlicher zu gestalten, um kleineren Kreditvermittlern einen raschen Marktzugang zu ermöglichen;
18. fordert die Kommission und den EIF auf zu bewerten, wie die Vorteile des Instruments über die für die Mikrokreditvermittler geltenden Auflagen hinaus besser auf die breite Öffentlichkeit verteilt werden können;
19. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Mikrofinanzungssektor weiterzuentwickeln und das Instrument zu nutzen, indem sie prüfen, inwieweit Vermittler außerhalb des Bankensektors ohne Einschaltung einer Partnerbank Zugang zum Mikrokreditmarkt erhalten können;
20. ermutigt die Kommission, ihren Dialog mit den Akteuren im Bereich der

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

Mikrofinanzierung (Mikrokreditvermittler, Banken oder Nichtbanken und Netzwerke wie das Europäische Mikrofinanzierungsnetz) über die Gestaltung der Produkte, die im Rahmen der von der Union finanzierten Programme angeboten werden sollen, zu vertiefen;

21. ermutigt den EIF zu prüfen, ob sich die Mikrokreditvermittler an den Europäischen Verhaltenskodex für die Mikrokreditvergabe halten;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

# BEGRÜNDUNG

## Hintergrund

Die Vergabe von Kleinstkrediten hat ihren Ursprung in Südasien und Lateinamerika, wo vor über vierzig Jahren die ersten Kleinstkreditinitiativen entstanden und seitdem in überwiegender Anzahl sehr erfolgreich agieren.

Die positiven Effekte für die lokale Wirtschaft, die durch die Vergabe von Kleinstkrediten bei der Armutsbekämpfung in Entwicklungsländern erzielt wurden, wurden von der EU mit der Schaffung des Mikrofinanzinstruments PROGRESS im Jahr 2010 mit einem Gesamtvolumen von 205 Millionen Euro aufgegriffen, um auch in Europa sozial und finanziell benachteiligten Menschen eine Chance zum Aufbau einer auskömmlichen Existenz zu gewährleisten.

PROGRESS ist derzeit nur in 22 von 28 Mitgliedsstaaten erhältlich. Dies ist auf den unterschiedlichen Entwicklungsgrad der europäischen Volkswirtschaften, das unterschiedliche Marktinteresse sowie gesetzliche Voraussetzungen zurückzuführen.

Die EU-Kommission prüfte zuletzt 2013 in einem Umsetzungsbericht die Situation bei PROGRESS und fertigte darüber hinaus einen Zwischenbericht für das noch bis 2016 laufende Instrument an.

Das Mikrofinanzierungsinstrument PROGRESS hat eine sozialpolitische Ausrichtung und erleichtert den Zugang zu Mikrokrediten, um Kleinstunternehmen zu gründen oder zu fördern. Es finanziert Mikrounternehmer nicht selbst, sondern es ermöglicht am Programm teilnehmenden Mikrokreditvermittlern, sog. Intermediären, in der EU, mehr Darlehen durch eine verbesserte Bonität dank Refinanzierungsmöglichkeit aus Progress zu gewähren.

PROGRESS ist ein wichtiges und effektives Instrument, um die Ziele der EU in den Bereichen Beschäftigung und Soziales im Rahmen der Strategie Europa 2020 zu erreichen, denn eine bedeutende Zahl neuer Arbeitsplätze entsteht durch neu gegründete Firmen. Knapp 85 % dieser Arbeitsplätze werden in Kleinstunternehmen geschaffen.

Es besteht eine entsprechend hohe Nachfrage nach Kleinstkrediten, die von Menschen ausgeht, die nicht in der Lage sind, im klassischen Bankensektor einen Kredit zu erhalten, da sie für diesen eine prohibitiv kostenintensive Zielgruppe darstellen.

PROGRESS hilft, in den Arbeitsmarkt (zurück) zu finden, unternehmerisches Potenzial freizusetzen, neue Fähigkeiten durch begleitendes Training und Mentoring zu erwerben und den Menschen ein Leben in Selbstverantwortung und Würde zu ermöglichen.

Nach der derzeit noch gültigen (und hinterfragbaren) EU-Definition übersteigt ein Kleinstkredit, der einem Kleinstunternehmen zugutekommt (d.h. einem Unternehmen, das weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht überschreitet (Artikel 2 EaSI (Programm für Beschäftigung und soziale Innovation)), die Darlehenssumme von 25 000 EUR nicht.



## **Zielgruppen**

Beim Mikrofinanzinstrument PROGRESS handelt es sich zu allererst um ein sozialpolitisches und erst in zweiter Linie um ein wirtschaftspolitisches Instrument. Denn es konzentriert sich auf Zielgruppen, denen im Wirtschaftsgefüge bislang nicht genügend Aufmerksamkeit zuteil wurde: (Langzeit-) Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Zuwanderer, Angehörige ethnischer Minderheiten, Personen, die in der informellen Wirtschaft tätig sind oder in benachteiligten ländlichen Gebieten leben, und Frauen.

## **Spezifische Merkmale des PROGRESS-Mikrofinanzierungsinstruments**

Für Banken sind Kleinstkredite mit den oben beschriebenen Zielgruppen individuell riskante und kostenintensive Geschäfte, zumal neben dem eigentlichen Kredit eine personalintensive begleitende Beratung zum unternehmerischen Vorhaben und zu dessen Umsetzung (Mentoring und Training) erforderlich ist. All das macht Kleinstkredite teuer, margenschwach und so in der Vermarktung unattraktiv.

Dies bedeutet, dass sich das Kleinstkreditgeschäft vom klassischen Bankgeschäft immer unterscheidet, denn es hat mit der Schaffung von sozialer Inklusion einen sozialpolitischen Auftrag. Die Vergabe von Kleinstkrediten ist wirtschaftlich und gesellschaftlich sinnvoll, da die finanzielle Unterstützung des Erreichens der Selbständigkeit für staatliche Institutionen günstiger ist als die Ausgaben für Sozialleistungen bei Arbeitslosigkeit und darüber hinaus den Menschen als unternehmerisches Sprungbrett dient.

## **Situation bei PROGRESS nach der Hälfte der Laufzeit**

PROGRESS kann man insgesamt als erfolgreich bezeichnen; bei entsprechender finanzieller Ausstattung könnte sogar eine substanziell höhere Nachfrage befriedigt werden. 13 252 Mikrokredite mit einem Volumen von 124,6 Millionen Euro wurden vergeben und damit etwas unter der Vorgabe von 142,4 Millionen Euro.

Viele, wenn auch nicht alle der anvisierten Zielgruppen werden erreicht.

Das angestrebte Verhältnis zwischen Unternehmerinnen und Unternehmern von 40:60 wurde so gut wie erreicht (37% der Begünstigten sind Unternehmerinnen), obwohl nicht alle Kreditvermittler spezielle Programme für Unternehmensgründungen von Frauen aufgelegt hatten. Dies stellt einen signifikant höheren Anteil an Unternehmerinnen dar als jener, der im EU-Durchschnitt zu verzeichnen ist. Dennoch sollte hier eine ausbalancierte Quote angestrebt werden.

Laut Zwischenbericht konnten 17% der Befragten zuvor keinen konventionellen Kredit bei einer Bank bekommen. 68% der Befragten gaben an, dass sie sich zum ersten Mal überhaupt um einen Kredit bemühten, und weitere 56% nahmen an, dass sie keinen anderen Kredit mit ähnlichen Konditionen anderswo bekommen hätten. 43% der Befragten liegen nach eigenen Angaben unter der jeweiligen nationalen Armutsschwelle – ein deutlich höherer Anteil als der EU-Durchschnitt (18,2%). 17% bezeichneten sich sogar als mittellos – ein beinahe doppelt so hoher Anteil wie der Durchschnitt der EU-Bevölkerung.

PROGRESS senkt also effektiv die Schwelle, einen Kredit überhaupt bekommen zu können.

Weniger eindeutig ist die Effektivität von PROGRESS bei benachteiligten Bevölkerungsgruppen und der Sozialwirtschaft. Dies kann zum einen darauf zurückgeführt werden, dass sich viele Kreditbegünstigte aus Angst vor Diskriminierung nicht als (ethnische) Minderheit bezeichnen würden, zum anderen darauf, dass die Datenerhebung aufgrund unpassender oder unzureichend entwickelter Indikatoren und die dazugehörige Berichtspflicht ungenügend sind.

Die Effektivität in der Sozialwirtschaft ist gering, da zum einen viele Kreditvermittler keine spezifischen Programme für diese Wirtschaftsform aufgelegt haben und zum anderen Unternehmen der Sozialwirtschaft oft mehr Geld benötigen, als nach Mikrokreditdefinition möglich ist. Dieses Versäumnis scheint unter EaSI erkannt worden zu sein: Artikel 26 Buchstabe c schafft hierzu besseren Finanzzugang für Sozialunternehmen. Hier gilt es zu überprüfen, ob die dort vorgesehene Deckelung den Marktbedürfnissen Rechnung trägt.

Die Nachhaltigkeit der geschaffenen Stellen ist derzeit noch schwer zu beurteilen, da viele Kredite aus PROGRESS jünger als ein Jahr sind. Es ist jedoch wichtig, eine Möglichkeit zu schaffen, den Markterfolg der Kleinstunternehmen auch nach dem Ende der Kreditlaufzeit weiter zu beobachten.

### **Zuweisung von ESF-Mitteln an das EaSI-Instrument im Rahmen der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen**

Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, dem EaSI-Instrument Mittel aus dem ESF zuzuweisen. Gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen können die ESF-Behörden einen Teil der Finanzmittel des ESF anderen EU-Finanzinstrumenten wie z. B. dem EaSI zuweisen. Regionale Finanzmittel aus dem ESF, die beispielsweise dem EaSI zugewiesen wurden, müssten dann in der gleichen Region verausgabt werden.

Für die spezifische Inanspruchnahme von ESF-Mitteln im Rahmen des EaSI müssten die allgemeinen Parameter des EaSI (z. B. Mindesthebelwirkung) erfüllt sein, es könnten aber auch spezifische, zusätzliche Bedingungen vorgesehen werden (z. B. eine bestimmte Zielgruppe wie etwa junge Mikrokreditnehmer, Frauen, Menschen mit Behinderungen).

Diese Vereinbarung würde die allgemeinen Regeln der EaSI-Finanzinstrumente sowie die speziell für das gewählte Fenster geltenden Regeln umfassen. Diese speziellen Regeln könnten z. B. sicherstellen, dass die Bürgschaften und Kredite Menschen oder Unternehmen des Landes oder der Region zugutekommen, auf die sich das operationelle Programm bezieht, und sich unter Umständen an spezifische Bevölkerungsgruppen, wie z. B. junge Menschen, richten („zweckgebundener Beitrag“).

Der Vorteil liegt darin, dass nicht nur die betraute Einrichtung (der EIF) bereits von der Kommission ausgewählt wurde, sondern auch praktisch alle Parameter der Finanzinstrumente bereits festgelegt wurden.

Für die Mitgliedstaaten, die von dieser Option Gebrauch machen, würde sich der Verwaltungsaufwand verringern, da Verwaltung und Kontrolle der Mittel in der Verantwortung des EIF lägen.

Die Mitgliedstaaten und ihre Regionen können somit Finanzierungskapazitäten bündeln, wenn sie EU-Mittel und nationale Mitteln gleichzeitig nutzen, und sich das Fachwissen des EIF im Bereich der Verwaltung von Finanzinstrumenten zunutze machen.

### **Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFISI) und Kleinstunternehmen**

Es ist fraktionsübergreifende Position des EMPL-Ausschusses gewesen, die Gelder des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFISI) auch Kleinstunternehmen zugänglich zu machen. Diese Ansicht soll hier erneut zur Geltung kommen.

### **Fazit**

Mikrokredite funktionieren nicht nur in Entwicklungsländern sondern auch in Europa. Sie sind bei uns aber zuerst als sozialpolitisches Instrument zu sehen, um Menschen in einer schwierigen sozialen Lage eine Chance zu geben.

Für die Förderung von KMUs und innovativer Ideen stehen andere Fördermöglichkeiten bereit. Die EU-Definition für Mikrokredite ist überdenkenswert und sollte an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Dies gilt auch für die maximale Kredithöhe, die nicht in allen EU-Ländern ausreichend sein könnte. Die Möglichkeit, auch Nicht-Banken die Vermittlung von Kleinstkrediten zu erlauben, sollte in allen Mitgliedsstaaten möglich sein. Die Hilfe durch Experten bei der Entwicklung eines Geschäftsplans und die Überprüfung und Begleitung der Geschäftsidee (Training und Mentoring) sollte unter EaSI finanziell unterstützt werden können.

Die Fortsetzung des PROGRESS-Programms unter Berücksichtigung der Verbesserungen unter EaSI und der Anregungen in diesem Bericht ist generell zu empfehlen.